

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Fördererkreis des Deutschen Primatenzentrums“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben am Deutschen Primatenzentrum.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln ihres Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Dieser kann schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder nach vorheriger Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, mindestens alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch einfachen Brief einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Delegation von Stimmen ist möglich, doch darf kein Mitglied mehr als 30 % der Stimmen vertreten. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mit der schriftlich versandten Tagesordnung angekündigt worden sein. Sie erfordern Drei-Viertel-Mehrheit.

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Beirats der Deutsches Primatenzentrum GmbH soll eines der Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bestellt einen Sekretär, der seine Beschlüsse ausführt.

Errichtet in der Gründungsversammlung am 15.08.1985.

Geänderte Fassung lt. Beschlüssen vom 11.10.1985 und 15.12.2014.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsches Primatenzentrum GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.